

Satzung der



Präambel

- 1) Die Bürgerstiftung „Unser Land! Rheingau und Taunus“ wird getragen von Bürger/innen und Institutionen des Rheingau-Taunus-Kreises und aus der Rhein-Main-Region, die sich dem Ziel einer nachhaltigen Regionalentwicklung, der Bewahrung des regionalen Erbes und dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung der Kulturlandschaften im Taunus und dem Rheingau verpflichtet fühlen.
- 2) Erreicht werden sollen diese gemeinnützigen Zwecke durch die Unterstützung und Vernetzung von lokalen und regionalen Initiativen, die für die Erhaltung und Aufwertung der betroffenen Landschaften und der in ihnen verkörperten Vielfalt und Traditionen arbeiten, sowie nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten durch eigene Stiftungsprojekte mit derselben Zielsetzung. Sie kooperiert dabei mit überregionalen Organisationen ähnlicher Ausrichtung, z.B. der Stiftung Deutsche Landschaften beim Deutschen Verband für Landschaftspflege in Ansbach. Einzelheiten werden in der Satzung geregelt.
- 3) Die Bürgerstiftung ist weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig. Sie orientiert sich an den freiheitlich-demokratischen Grundwerten unseres Landes. Durch ihr Engagement ergänzt sie die Arbeit der öffentlichen Hände, ohne sie von deren gesetzlichen Aufgaben zu entbinden.
- 4) Ziel der Stiftung ist es, möglichst viele Personen zu bürgerschaftlichem Engagement für den Stiftungszweck anzuregen. Vordringliches Ziel der Stiftung ist es daher auch, neben eigener Finanzierungsgrundlage viele Mittel und Unterstützung für Projekte einzuwerben, um diese zielgerichtet der Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft zuzuführen.
- 5) Die Bürgerstiftung betreibt einen ständigen Vermögensaufbau und ist auf Dauer angelegt.
- 6) Die Stiftung wird unter die Schirmherrschaft der/des jeweils amtierenden Landrätin/Landrates des Rheingau-Taunus-Kreises gestellt.
- 7) Die Stiftung wird mit einem Grundstockvermögen von mindestens € 50.000.- ausgestattet.
Der Mindestbeitrag für Gründungsstifter/innen und Zustifter/innen soll bei 500,- € liegen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Die Stiftung führt den Namen: Bürgerstiftung „Unser Land! Rheingau und Taunus“.
- 2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bad Schwalbach.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

- 1) Zweck der Stiftung ist es, gemäß § 52 Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Projekte in den Landschaften von Taunus und Rheingau zu fördern, zu initiieren oder zu gestalten. Dies wird insbesondere erreicht durch:
 - a) Schutz, Pflege und nachhaltige Entwicklung der Kulturlandschaften in Taunus und Rheingau;
 - b) Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz, insbesondere zur Stärkung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Kulturlandschaft;
 - c) Heimatkunde, Brauchtums- und Denkmalpflege;
 - d) Maßnahmen im Rahmen der Weltkulturerbe Limes und Oberes Mittelrheintal;
 - e) Maßnahmen zur Identitätsstiftung und des Bürgerschaftsengagements in der Region.
- 2) Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Unterstützung und Förderung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58.1 Abgabenordnung, die die vorgenannten Ziele ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
 - b) die Vergabe von Beihilfen oder die Unterstützung zur Anregung und die Durchführung von Projekten, die dem Stiftungszweck entsprechen,
 - c) Kinder-, Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen für diese Ziele.
- 3) Die unterstützten Projekte und die Arbeit der Stiftung sollen möglichst viele Personen mit einbeziehen und zu bürgerschaftlichem Engagement anregen. Sie sollen dazu dienen, die Kulturlandschaften in Taunus und Rheingau zu erhalten, zu sichern und nachhaltig und behutsam weiter zu entwickeln und die Lebensqualität der dort wohnenden und sich erholenden Menschen zu erhöhen.
- 4) Es können auch Projekte außerhalb des Rheingau-Taunus-Kreises gefördert werden, besonders dann, wenn gemeinschaftliche Projekte mit anderen Partnern auf größere Teile des Taunus und seine Randgebiete bezogen sind.
- 5) Die Stiftung schafft eine Plattform für die in ihrem Wirkungsbereich im Sinne des Stiftungszweckes aktiven Gruppen oder Personen, um deren Wirken untereinander und mit der Bevölkerung zu vernetzen.
- 6) Die Ziele müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden. Innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren sollte jeder Zweck bedient worden sein.

§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Stifter/innen und Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken der Stifter/innen sorgen.
- 4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- 1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem im Stiftungsgeschäft zugesagten Anfangskapital und den Zustiftungen.
- 2) Das Vermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Soweit möglich, ist es zwecks Erzielung von Erträgen in geeigneter Weise anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- 3) Bestehende Stiftungen können, soweit deren Zielsetzung mit dieser Stiftung übereinstimmt, in diese integriert und als Unterstiftungen weiter geführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- 1) Die Stiftungsmittel bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Spenden, die der Stiftung zur Förderung des Stiftungszweckes zugewendet werden. Mit ihrer Hilfe realisiert die Stiftung ihre Ziele.
- 2) Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften können aus Stiftungsmitteln Rücklagen gebildet werden. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- 3) Die Stiftungsmittel sind nach Deckung der Verwaltungskosten und Bildung eventueller Rücklagen zeitnah für den Stiftungszweck zu verwenden.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf Leistung von Stiftungsmitteln steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.
- 5) Empfänger/innen von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
- 6) Mit Stiftungsmitteln können auch Grundstücke und Immobilien erworben werden, soweit es mit dem Stiftungszweck vereinbar ist.

§ 6 Zuwendungen

- 1) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) anzunehmen. Zustiftungen fließen in das Stiftungsvermögen, Spenden kommen dem laufenden Haushalt zeitnah zugute. Sie können auch für einen vorab zu bestimmenden Zweck oder für ein bestimmtes Projekt eingesetzt werden.

- 2) Zuwendungen können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld- oder Sachwerte einschließlich Dienstleistungen) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 3) Ebenso sind auch Zuwendungen von Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts möglich.
- 4) Zustiftungen können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen.
- 5) Bei Zustiftungen ab einer bestimmten Mindestsumme, die vom Vorstand festgelegt wird, kann der/die Zustifter/in einen konkreten Zweck oder ein konkretes Projekt für die Verwendung der anteiligen Stiftungsmittel benennen, die im Rahmen des Stiftungszweckes liegen müssen.

§ 7 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind

- der Vorstand
- der Stiftungsrat
- die Stiftungsversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Schatzmeister/in sowie bis zu fünf weiteren Beisitzern. Für je einen der weiteren Beisitzer stehen dem Rheingau-Taunus-Kreis und der Stadt Wiesbaden Vorschlagsrechte zur Benennung kompetenter Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Verwaltung zu.
- 2) Erste/erster und zweite/zweiter Vorsitzende/r sowie die/der Geschäftsführer/in/Geschäftsführer bilden zusammen den Geschäftsführenden Vorstand.
- 3) Der erste Vorstand wird durch die Gründungstifter/innen bestimmt. Nach Ablauf der ersten Amtszeit wird der Vorstand durch den Stiftungsrat gewählt. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand gewählt, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.
- 4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch die beiden anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
- 6) Aus wichtigen Gründen können Mitglieder des Vorstandes abberufen werden. Dazu ist ein Beschluss des Stiftungsrates erforderlich, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder gefasst werden muss.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

- 8) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich; die Erstattung von Auslagen ist möglich.
- 9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 10) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung mit Zustimmung des Stiftungsrates eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen. Die Geschäftsführung kann auch auf Dritte übertragen werden. Ebenso kann der Vorstand zur Erledigung von Aufgaben unentgeltlich oder gegen Entgelt Hilfspersonen beschäftigen oder ganz oder teilweise Aufgaben auf Dritte übertragen.
- 11) Der Vorstand kann bei Bedarf Fachausschüsse zur Beratung der Stiftungsorgane einrichten. Er erlässt dafür eine Geschäftsordnung.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist das leitende Organ der Stiftung. Er führt die Geschäfte. Er arbeitet mit dem Stiftungsrat und der Stiftungsversammlung konstruktiv zusammen und sorgt für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens.
- 2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens;
 - b) die Festlegung eines Arbeitsprogramms im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat;
 - c) die Festlegung der Förderprojekte im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat;
 - d) die Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungsrates;
 - e) die Öffentlichkeitsarbeit und die Kontakte zu Dritten;
 - f) die Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes;
 - g) die Erstellung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes;
 - h) die jährliche Berichterstattung an die anderen Stiftungsorgane und die Stiftungsaufsicht;
 - i) die Berufung von Mitgliedern der Fachausschüsse;
 - j) die Koordination der Stiftungsorgane sowie die Einladung zur Stiftungsversammlung und deren Leitung.

§ 10 Stiftungsrat

- 1) Der Stiftungsrat besteht aus sechs von der Stiftungsversammlung gewählten Personen. Bis zu sieben weitere Personen können aus folgenden gesellschaftlichen Bereichen zugewählt werden:
 - Naturschutzverbände und –vereine sowie Heimatvereine;
 - Berufsständische Organisationen der Land- und Forstwirtschaft und Jagd;
 - Berufsständische Organisationen des Weinbaues;
 - Erholungsvorsorge und Tourismus;
 - Landschaftspflegeverband Rheingau-Taunus und Naturpark Rhein-Taunus;
 - Je ein/e Bürgermeister/in aus dem Altkreis Untertaunus und dem Altkreis Rheingau.
- 2) Abgesehen vom ersten Stiftungsrat, der durch die Gründungstifter/innen anlässlich des Stiftungsgeschäftes bestimmt wird, werden die zu wählenden Mitglieder der späteren Stiftungsräte von der Stiftungsversammlung gewählt.

- 3) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl bzw. Wiederbenennung ist möglich.
- 4) Der Stiftungsrat tritt noch am Tag seiner Wahl zusammen und wählt aus seiner Mitte den/die 1. Vorsitzende/n, den/die 2. Vorsitzende/n und den/die Schriftführer/in.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus seinem Amt vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so wählt die Stiftungsversammlung auf Vorschlag der übrigen Mitglieder des Stiftungsrates eine/n Nachfolger/in für die restliche Amtszeit.
- 6) Der Stiftungsrat arbeitet ehrenamtlich; die Erstattung von Auslagen ist möglich.
- 7) Die Mitglieder des Stiftungsrates sollen bereit und in der Lage sein, auf Grund ihrer Kompetenz und ihres Engagements in besonderer Weise zur Verwirklichung des Stiftungszweckes beizutragen.
- 8) Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigen Gründen durch die Stiftungsversammlung abberufen werden. Dazu ist das Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand einzuholen. Der Beschluss der Stiftungsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 9) Der/die Vorsitzende lädt mindestens zweimal im Jahr schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von 21 Kalendertagen unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung ein. Die Einladungsfrist kann in Eilfällen auch verkürzt werden. Darüber hinaus ist eine Sitzung einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dies schriftlich bei dem/der Vorsitzenden beantragen. Der Stiftungsvorstand kann an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen; er hat dabei Rede- und Antragsrecht. Zu den Sitzungen können bei Bedarf Dritte mit Rederecht eingeladen werden.
- 10) Beschlüsse werden in den Sitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist das Gremium beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder dessen/deren Vertreter/in, anwesend ist.
- 11) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Geht innerhalb von 21 Tagen nach Absendung eines schriftlich oder elektronisch gestellten Antrages keine Antwort ein, so gilt dies als Ablehnung des Antrages durch das betreffende Mitglied. Bei seiner ersten Sitzung gemäß § 10 (4) ist der erste Stiftungsrat in jedem Falle beschlussfähig.
- 12) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrates

- 1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stiftungszweckes. Er berät den Stiftungsvorstand hinsichtlich der Aktivitäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand Auskunft über alle relevanten Sachverhalte und Einsicht in die Geschäftsunterlagen verlangen.

- 2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- a) die Wahl des Stiftungsvorstandes, mit Ausnahme des ersten Vorstandes, der durch die Gründungsstifter/innen bestimmt wird,
 - b) die Abberufung von Stiftungsvorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund,
 - c) die Bestellung von zwei Revisoren aus den Reihen des Stiftungsrates,
 - d) die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr,
 - e) die Prüfung des Jahresabschlusses,
 - f) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes,
 - g) die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 - h) die Genehmigung des vom Stiftungsvorstand erstellten Arbeitsprogrammes,
 - i) die Festlegung des Mindestbetrages für Zustifter, der zur Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung berechtigt,
 - j) die Gewinnung weiterer Zustifter/innen und Spender/innen
 - k) das Vorschlagsrecht für förderungswürdige Projekte und Festlegung der Förderkriterien im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand,
 - l) die Zustimmung zur Einrichtung einer Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand,
 - m) die Einwilligung zu allen Rechtsgeschäften, die stiftungsaufsichtlicher Genehmigung bedürfen,
 - n) Satzungsänderungen,
 - o) Zweckänderungen, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand.

§ 12 Stiftungsversammlung

- 1) Die Stiftungsversammlung besteht aus
 - a) den Gründungsstifter/innen, die mit mindestens 500 € zum Anfangskapital beigetragen haben. Ihre Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist nicht übertragbar und kann nicht vererbt werden;
 - b) den natürlichen und juristischen Personen, die der Stiftung einen vom Stiftungsrat festgesetzten Mindestbetrag – oder einen höheren Betrag – zugestiftet haben;
 - c) den Personen, die den eingebrachten Betrag gemeinschaftlich mit mehreren Personen zugestiftet haben und die Gemeinschaft in der Stiftungsversammlung vertreten;
 - d) natürlichen Personen, die auf Grund einer Zustiftungsverfügung von Todes wegen von dem/der Erblasser/in als Vertreter/in in der Stiftungsversammlung bestimmt wurden.
- 2) Für alle Personen, die gemäss § 12 (1) in der Stiftungsversammlung als Vertreter/innen von Gemeinschaften, juristischen Personen und dgl. als Mitglied fungieren, muss dem Vorstand eine Vollmacht in schriftlicher Form vorliegen.
- 3) Jedes Mitglied hat in der Stiftungsversammlung eine Stimme. Alle Mitglieder können sich per schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- 4) Die Zugehörigkeit zu der Stiftungsversammlung ist freiwillig. Mit Ausnahme der Gründungsstifter/innen beträgt die Zugehörigkeit der Mitglieder fünf Jahre. Der Stiftungsrat kann im Einzelfall eine Verlängerung beschließen. Maßgebend für den Beginn der Zugehörigkeit ist für die Gründungsstifter/innen der Tag der Bekanntgabe der

Stiftungsgenehmigung durch die Aufsichtsbehörde, für die Zustifter/innen der Tag der Bestätigung der Zustiftungszahlung an den Stiftungsvorstand.

- 5) Wird ein Mitglied der Stiftungsversammlung zum Mitglied im Stiftungsvorstand oder im Stiftungsrat bestellt, ruht für die Dauer seiner Zugehörigkeit zu dem anderen Organ seine Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung.
- 6) Die Stiftungsversammlung soll mindestens alle vier Jahre von dem/der Vorstandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen werden. Sie ist auch einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Versammlungsmitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Die anderen Stiftungsorgane haben Teilnahme- und Rederecht.
- 7) Die Sitzungen der Stiftungsversammlung werden von dem/der Vorstandsvorsitzenden geleitet, sofern die Stiftungsversammlung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse werden ausschließlich in Sitzungen und mit Ausnahme des § 13 Abs. c mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist das Gremium unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ergebnisse der Sitzungen sind zu protokollieren und den Mitgliedern der anderen Stiftungsorgane zu übermitteln.

§ 13 Aufgaben der Stiftungsversammlung

Die Stiftungsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Laufende Kenntnisnahme der Wirtschaftspläne, der Jahresabschlüsse und der Tätigkeitsberichte des Vorstands,
- b) Wahl des Stiftungsrates,
- c) Abwahl eines Mitglieds des Stiftungsrates aus wichtigem Grund mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stiftungsversammlung,
- d) Anregungen und Vorschläge zur Förderung des Stiftungszweckes,
- e) Gewinnung weiterer Zustifter/innen und Spender/innen.

§ 14 Rechnungsjahr

- 1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ende des Rechnungsjahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht aufzustellen.

§ 15 Änderung der Satzung

- 1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich, die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf dadurch jedoch nicht beeinträchtigt werden.
- 2) Änderungen der Satzung können nur mit einer 2/3-Mehrheit des Stiftungsrates im Benehmen mit dem Stiftungsvorstand herbeigeführt werden.
- 3) Änderungen der Satzung müssen der Aufsichtsbehörde mitgeteilt und von dieser genehmigt werden.

§ 16 Auflösung der Stiftung/Zusammenlegung

- 1) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam, wobei der Stiftungsrat mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit seiner bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder handeln muss, die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 15 geänderten oder neuen Stiftungszweckes nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- 2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an eine oder mehrere im Auflösungsbeschluss zu bestimmende juristische Personen öffentlichen Rechts oder an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften oder Stiftungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden haben.
- 3) Wird ein solcher Beschluss nicht gefasst, fällt das Vermögen an den Rheingau-Taunus-Kreis, der es unmittelbar und ausschließlich zur Umsetzung des § 2 zu verwenden hat.

§ 17 Unterrichtung und Auskunft des Finanzamtes

- 1) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Anerkennungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Vereinigung mit einer anderen Stiftung und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- 2) Vor Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18 Stiftungsaufsicht

- 1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Rechtsaufsicht nach Maßgabe des jeweils gültigen Stiftungsrechts.
- 2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie die Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 19 Inkrafttreten

- 1) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit mit der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde.
- 2) Diese Satzung tritt am Tage der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Tag der Anerkennung der Satzung: 15.12.2009.

Tag der Genehmigung der 1. Satzungsänderung: 09. 04. 2013.